



Merkblatt für Schweinehalter

Tierseuchenrecht - Arzneimittelrecht

- Stand: Juni 2020 -

1. Meldung der Schweinehaltung

Wer Schweine halten will, hat dies gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit dem Haltungsbeginn der zuständigen Behörde mitzuteilen. Das heißt, dass in Bayern das Veterinäramt und das Amt für Landwirtschaft über die Aufnahme der Schweinehaltung unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Das Amt für Landwirtschaft trägt den Betriebsstatus (in dem Fall Schweine haltender Betrieb) in die Hi-Tier-Datenbank ein. Beim Amt für Landwirtschaft erhält man auch eine Betriebsnummer.

Das Veterinäramt benötigt folgende Angaben zur Betriebsregistrierung:

- Name und Adresse des Schweinehalters
- Betriebsnummer
- Anzahl an Zucht- und Mastschweinen

Wird die Schweinehaltung dauerhaft aufgegeben, so ist dies dem Amt für Landwirtschaft und dem Veterinäramt mitzuteilen. Das Amt für Landwirtschaft löscht in dem Fall in der Hi-Tier-Datenbank den Status „Schweine haltender Betrieb“ wieder.

Das Veterinäramt nimmt den Status „Schweine haltender Betrieb“ aus den eigenen Unterlagen heraus.

2. Führung des Bestandsregisters

Im Bestandsregister sind alle Zu- und Abgänge unverzüglich einzutragen. Einzutragen sind:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Betriebes
- Anzahl an Schweinen zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres in Form der Gesamtzahl an Schweinen, der Anzahl an Zuchtsauen, der Anzahl an sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 kg und der Anzahl an Ferkeln bis 30 kg
- *bei Geburten:* Anzahl geworfener Ferkel; unter Zugang das Geburtsdatum und der Vermerk „Geburt im eigenen Betrieb“
- *bei Zugängen:* Anzahl zugekaufter Tiere einer Charge (an einem Tag von einem Vorbesitzer); Ohrmarkennummer der Tiere; unter Zugang -> Datum; Name, Adresse und Betriebsnummer des Vorbesitzers
- *bei Abgängen:* Anzahl abgegebener Tiere einer Charge (an einem Tag zu einem Übernehmer); Ohrmarkennummer der Tiere; unter Abgang -> Datum; Name, Adresse und Betriebsnummer des Übernehmers
- *bei Schlachtungen im eigenen Betrieb:* Anzahl geschlachteter Tiere (an einem Tag); Ohrmarkennummer der Tiere; unter Abgang -> Datum und der Vermerk „Schlachting im eigenen Betrieb“
- *bei Verendungen:* Anzahl verendeter Tiere; Ohrmarkennummer; unter Abgang -> Datum und Vermerk „Verendung“

3. Kennzeichnung

Schweine sind spätestens mit dem Absetzen von der Muttersau zu kennzeichnen. Die Schweineohrmarke setzt sich seit dem 01.04.2003 wie folgt zusammen:

DE = steht für Deutschland und zeigt an, dass es sich um ein deutsches Tier handelt

FO = das amtliche KFZ - Kennzeichen des Landkreises in dem sich der Schweinehaltungsbetrieb befindet

020 3456 = letzte sieben Ziffern der Betriebsnummer
Vor dem 01.04.2003 geborene Schweine behalten ihre alten Ohrmarken.
Die Ohrmarkenbestellung erfolgt beim LKV Bayern.
Die Adresse des LKV finden Sie unter Nummer 7.

4. Begleitdokument

Seit dem 06.07.2007 dürfen Schweine nur noch auf oder von einem Viehmarkt oder einer Sammelstelle verbracht werden, wenn sie von einem Begleitdokument (z.B. Lieferschein mit den entsprechenden Angaben) begleitet werden. Dieses kann auch in elektronischer Form erstellt werden. Folgende Angaben muss das Dokument enthalten:

- Angaben zu Name, Anschrift oder Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Anzahl der abgegebenen Schweine
- die Kennzeichnung

Das Begleitdokument ist im Original oder in Kopie dem Empfänger auszuhändigen. Es muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

5. Meldungen in der Datenbank

Allgemeines

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der Schweinepest haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Herkunft und sämtliche Aufenthaltsorte von Schweinen schnell und zuverlässig zurückverfolgen zu können. Eine zentrale Registrierung aller Betriebe, die zu irgendeinem Zeitpunkt Schweine in ihrem Besitz hatten, und eine zentrale elektronische Erfassung der Verbringung von Schweinen ermöglichen eine zügige Überprüfung von Angaben zu Herkunft und Lebensweg dieser Tiere. So können mögliche Infektionsquellen unverzüglich ermittelt und wirkungsvolle Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden.

Stichtagsmeldung zum 01.01. eines jeden Jahres

Meldepflichtig sind **alle** Schweine haltenden Betriebe.

Ausnahme: Viehhändler, Schlachtstätten, Sammelstellenbetreiber und Transportunternehmen sind rechtlich *nicht* zu einer Stichtagsmeldung verpflichtet.

- Angabe von Registriernummer und Anzahl der gehaltenen Mast- und Zuchtschweine einschließlich Ferkel. Saugferkel sind zahlenmäßig unter der Kategorie Zuchtschweine zu erfassen.
- Tierhalter, die nur für eine kurze Zeit Schweine halten, fallen ebenfalls unter die Meldepflicht.
- Werden am Stichtag *keine* Schweine gehalten und will der Meldepflichtige zukünftig noch einmal Schweine halten, ist dennoch eine Stichtagsmeldung vorzunehmen. In dem Fall wird ein Schweinebestand von Null angegeben.
- Möchte der Meldepflichtige dauerhaft keine Schweine mehr halten, muss er dies der zuständigen Stelle mitteilen. (Informiert werden müssen in der Regel das Veterinäramt und das Amt für Landwirtschaft)

Jede Übernahme von Schweinen

- Meldepflichtig ist der **aufnehmende** Betrieb, d.h. jeder, der Schweine zukauf, egal ob diese zu Zucht und Mastzwecken oder zum Weiterverkauf gehalten werden.
- Die **Meldefrist** für Übernahmen beträgt **7 Tage**.
- Gemeldet wird die **tatsächliche** Übernahme von Schweinen (z. B. muss der Transporteur, der Schweine von einem Betrieb zum nächsten befördert, die Übernahme melden)
- Meldepflichtig sind **alle** Schweine haltenden Betriebe

Angaben bei der Meldung:

- Die Registriernummern des übernehmenden und des abgebenden Betriebes

- Die Anzahl der Zucht- und Mastschweine. Ferkel werden bei den Zuchtschweinen mit erfasst.
- Das Übernahmedatum

Die Meldewege

- postalisch mit vorgedruckten Meldekarten an den LKV Bayern.
- Die entsprechenden Meldekarten können beim LKV postalisch oder telefonisch angefordert werden.*
- per Internet direkt in die Datenbank. Die Adresse lautet: www.hi-tier.de. Hier wählt man den Button „Meldeprogramm“, um zur Login-Seite der Hi-Tier-Datenbank zu gelangen. (Für die Meldung in der Hi-Tier-Datenbank wird eine PIN-Nummer benötigt. Diese teilt das LKV Bayern zu.)

6. Arzneimittelrecht

Dokumentation von medikamentösen Behandlungen bei Nutztieren

Jeder Betrieb, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält, ist verpflichtet, über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen. Die Aufzeichnungen über medikamentöse Behandlungen bei Lebensmittel liefernden Tieren haben chronologisch und unverzüglich zu erfolgen. Eine bestimmte Form der Dokumentation ist nicht mehr vorgeschrieben.

Folgende Angaben müssen jedoch vorhanden sein:

- Anzahl Art und Identität der/s Tiere/s
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der behandelnden Person

Davon kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis medikamentöser Behandlungen selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die Aufbewahrungsfrist für abgeschlossene Bestandsbücher beträgt fünf Jahre.

Die Nachweise zur Anwendung von Tierarzneimitteln verbleiben im jeweiligen Betrieb.

In kleinen Beständen wird häufig kein Tierarzt benötigt. Hier muss trotzdem ein Bestandsbuch vorhanden sein.

WICHTIG!! Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass er alle Informationen erhält, um seiner Nachweispflicht nachzukommen.

Grundsätzlich gilt: Eine Behandlung mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt ausschließlich auf tierärztliche Anweisung.

7. Adressen

| | |
|--|--|
| LKV Bayern Haydnstraße 11 80336 München Tel: 089/544 348 71 Fax: 089/544 348 70 | Vergabe der PIN-Nummern für die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) Bestellung von Ohrmarken Eintragung von Stichtags- und Übernahmemel- dung (wenn keine elektronische Meldung er- folgt) |
| Bayerische Tierseuchenkasse Arabellastraße 29 81925 München Tel: 089/929 900 0 Fax: 089/929 900 60 | Beitragserhebung Tierseuchenkassenbeträge |
| Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen Außenstelle Waldkirchen - Bereich Landwirtschaft Bahnhofstr. 18, 94065 Waldkirchen Tel. 09921/608-0, Fax 09921/608-2258 | Vergabe von Betriebsnummern Eintragung der Betriebsart in die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) |
| Landratsamt Freyung – Grafenau - Veterinäramt – Kreuzstraße 4 94078 Freyung www.freyung-grafenau.de E-Mail: vetamt@landkreis-frg.de Tel: 08551 / 57-380 Fax: 08551 / 57-399 | Tierseuchenbekämpfung Auskünfte zur Tierseuchenrecht, Viehverkehrs- recht, Arzneimittelrecht, Tierschutzrecht, Le- bensmittelrecht. |